

70 Jahre ohne Todesstrafe

Vor 70 Jahren, am **18. Februar 1949** wurde zum letzten Mal im westdeutschen Gebiet ein Todesurteil vollstreckt. Nach einem dramatischen Wettlauf um eine Begnadigung wurde der **Raubmörder Robert Schuh** nur drei Monate vor der Abschaffung der Todesstrafe durch das Grundgesetz (**§ 102: „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“**) enthauptet.

Die schon im Dezember 1948 diskutierte Abschaffung der Todesstrafe ging übrigens von einem ultra-nationalen Politiker der DEUTSCHEN PARTEI (DP) aus, der dies nicht aus humanitären Gründen dem Parlamentarischen Rat vorgeschlagen hatte, sondern um durch die „Rettung“ von NS-Kriegsverbrechern Alt-Nazis als Wähler zu gewinnen.

Der Antrag scheiterte zunächst (*74% der Deutschen waren 1948 trotz über 40.000 Todesurteilen zwischen 1933 und 1945 für die Beibehaltung*), die Abschaffung wurde aber später auf Initiative der SPD ins Grundgesetz aufgenommen.

Die westlichen Alliierten (Zahlen für die sowjetische Besatzungszone liegen nicht vor) vollstreckten **486 Todesurteile gegen NS-Verbrecher**, in der **DDR** gab es bis 1981 **bestätigte 164 Todesurteile**.

Selbst in der Bundesrepublik musste sich der Bundestag **achtmal mit Anträgen zur Wiedereinführung** beschäftigen.

Mit der Ratifizierung des **2. ZUSATZPROTOKOLLS DES UN-ZIIVILPAKTS**, das die Todesstrafe verbietet und von Deutschland 1992 unterzeichnet wurde, sind solche Anträge wohl Geschichte.

Zudem ist das Verbot der Todesstrafe durch Zusatzprotokolle der **EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION**, durch die **KOPENHAGENER KRITERIEN** zur Aufnahme neuer Mitgliedsstaaten und die **CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION** (ratifiziert 2009) gleich dreifach abgesichert.

[Quelle: Katja Iken in spiegel-online; Zugriff 18.2.2019]